

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 1 B 129/16

BESCHLUSS

in der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Wübbe und andere, Tannenhof, 54528 Salmtal,

g e g e n

die Gemeinde

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Polizeirecht (Untersagung Feuerwerk)
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 1. Kammer- am 26. Mai 2016 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (1 A 132/16) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10.05.2016 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) und bietet im Rahmen seiner Firma _____ gewerbsmäßig die Durchführung von Feuerwerken an. Mit Schreiben vom 29.03.2016 zeigte er der Antragsgegnerin gemäß § 23 Abs. 3 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der aktuellen Fassung (1. SprengV) an, dass er am 27.05.2016 anlässlich einer Feier am Kieseese in der Zeit vom 22.30 Uhr bis 23.00 Uhr auf der südwestlichen Halbinsel des Kieseesees für ca. 7 Minuten ein Feuerwerk der Klasse 4 abbrennen wolle.

Mit Bescheid vom 10.05.2016 untersagte die Antragsgegnerin dem Antragsteller ohne vorherige Anhörung und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Abbrennen des angezeigten Feuerwerks. Sie stützte die Anordnung auf § 11 Nds. SOG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und begründete die Untersagung damit, dass das Abbrennen eines Feuerwerks für die Tierwelt ein nicht vorhersehbares, plötzliches, extrem lautes und helles Ereignis darstelle, das mit Sicherheit eine hohe Schreckwirkung besitze. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sei es aber verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten - hierunter würden alle Fledermausarten fallen - und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liege dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtere. Insbesondere bei wiederkehrenden Störereignissen seien erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht auszuschließen. Da bereits anlässlich des Großereignisses _____ am 26.06.2016 ein Feuerwerk auf der südwestlichen Halbinsel im Kieseese veranstaltet werde, bedeute ein weiteres Feuerwerk an gleicher Stelle eine erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Die Untersagung sei auch verhältnismäßig; das Einzelinteresse des Auftraggebers an der Durchführung des Feuerwerks anlässlich seiner privaten Geburtstagsfeier müsse gegenüber dem Natur- und Tierschutz zurücktreten.

Nachdem die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers vom 23.05.2016 auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung mit E-Mail vom 23.05.2016 abgelehnt hat, hat der Antragsteller am 25.05.2016 bei Gericht Klage (1 A 132/16) erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist zulässig und begründet.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers hat die Antragsgegnerin allerdings die Anordnung der sofortigen Vollziehung in einer § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet. Sie durfte sich hier ausnahmsweise auf die Begründung des zu vollziehenden Verwaltungsakts beziehen, da aus dieser bereits die besondere Dringlichkeit der Untersagung des Feuerwerks wegen der unmittelbaren Gefahr für das wichtige Rechtsgut des Natur- und Artenschutzes hervorgeht (vgl. Kopp, VwGO, 21. Auflage 2015, § 80 Rn. 86).

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers geht jedoch zu Gunstendes Antragstellers aus, weil nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage die Klage gegen den Bescheid vom 10.05.2016 Erfolg haben wird.

Der angegriffene Bescheid ist nach summarischer Prüfung rechtswidrig. Für die angeordnete Untersagung des Feuerwerks aus naturschutzrechtlichen Gründen fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin stützt die Untersagung auf § 11 Nds. SOG und führt zur Begründung ihres Einschreitens naturschutzrechtliche Gründe nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG an. Danach ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zuständig für Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht ist jedoch nicht die Antragsgegnerin, sondern der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BNatSchG sind die für Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden grundsätzlich die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Dies sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG).

Untere Naturschutzbehörden sind nach § 31 Abs. 1 Satz 1 NAGB NatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Antragsgegnerin ist somit sachlich nicht zuständig, soweit sie ihre Verfügung auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gestützt hat. Sie hat die untere Naturschutzbehörde zwar um Stellungnahme gebeten. Diese Form der Beteiligung ist aber aufgrund der gesetzlich geregelten Zuständigkeitsbestimmungen nicht ausreichend. Vielmehr hätte der Landkreis als untere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen in eigener Zuständigkeit treffen müssen. Nichts anderes folgt aus § 2 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, wonach für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG im Übrigen das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt. Denn dies ändert nichts an der Zuständigkeitsregelung. Die Verweisung gilt lediglich, soweit im Naturschutzrecht ggfs. z.B. hinsichtlich der Störerauswahl keine Regelung getroffen wurde.

Ungeachtet der fehlenden Zuständigkeit der Antragsgegnerin für Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht dürfte die Begründung für die Untersagung auch unzureichend sein. So enthält der Bescheid bereits keine Angabe dazu, welche streng geschützten Tierarten und welche europäischen Vogelarten hier überhaupt betroffen wären.

Die Antragsgegnerin war aber auch nicht nach dem Sprengstoffgesetz zur Untersagung des Feuerwerks berechtigt.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Emissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO Umwelt- Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 i.V.m. Ziffer 7.1.6 der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO Umwelt- Arbeitsschutz ist für Maßnahmen nach § 32 SprengG, die im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 2, 3, 4 erlassen werden, im hier betroffenen Gemeindegebiet der Gemeinde zwar grundsätzlich die Antragsgegnerin zuständig. § 32 SprengG ermächtigte die Antragsgegnerin jedoch nicht dazu, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz wildlebender Tiere streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten zu treffen. Allein hierzu diente die Untersagung aber.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 SprengG kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen zur Durchführung des § 24 SprengG und der aufgrund der §§ 25 oder 29 SprengG erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen sind. § 24 SprengG regelt die grundlegenden Pflichten zu einem umfassenden Schutz der Beschäftigten und Dritter einschließlich Sachgüter vor Gefahren, die mit dem Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen - diesen sind pyrotechnische Sätze und Gegenstände gemäß §§ 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a, Satz 2 Nr. 1 SprengG gleichgestellt - verbunden sein können. Nicht zum Schutzbereich des § 24 SprengG gehören dagegen Rechtsgüter der Allgemeinheit wie der Schutz wildlebender Tiere und der Natur im Allgemeinen.

Auch die im Übrigen hier nicht weiter einschlägigen Vorschriften der §§ 25 und 29 SprengG sehen keine Ermächtigung zur Anordnung zum Schutz dieser Rechtsgüter vor. Schließlich dürfen auch nach § 32 Abs. 1 Satz 2 SprengG keine Maßnahmen getroffen werden, die dem Schutz von Rechtsgütern der Allgemeinheit dienen, denn § 32 Abs. 1 Satz 2 SprengG beschränkt den Anwendungsbereich ebenfalls auf Maßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgüter Beschäftigter oder Dritter (so auch VG Halle, Urteil vom 05.06.2012-3 A 141111 -, juris Rn. 37- 40).

Das Sprengstoffgesetz kennt auch keine Vorschrift zur Konzentration der Zuständigkeiten auch für andere Rechtsgebiete, wie sie etwa in § 13 Bundesemissionsschutzgesetz enthalten ist.

Die Antragsgegnerin durfte die Untersagung auch nicht auf § 11 Nds. SOG stützen, weil die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung subsidiär sind, soweit -wie hier- das Bundes- oder Landesrecht die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders regelt (§ 97 Abs. 1 und 2 Nds. SOG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 1 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffer 35.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ - Beilage 2013, 57 ff.). Der danach in einem Klageverfahren zugrunde zulegende Wert des wirtschaftlichen Interesses an der Untersagungsverfügung von nach Angaben des Antragstellers ist im vorliegenden Verfahren wegen einer Vorwegnahme der Hauptsache nicht herabzusetzen, Ziffer 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog (a.a.O.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zulässig, Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,
oder Postfach 23 71; 21313 Lüneburg,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein. Der Vertretungszwang gilt auch für die Begründung der Beschwerde.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht in Lüneburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Verwaltungsgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich, im elektronischen Rechtsverkehr oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Smollich

Worthmann

Schneider

Beglaubigt
Göttingen, 26.05.2016

Dietrich
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

